

## Fußball-Europameisterschaft 2024 als Chance für den Einzelhandel

Die Stadt Gelsenkirchen und die Emscher-Lippe-Region erwartet im Sommer 2024 zur Fußball-Europameisterschaft zahlreiche Gäste aus dem Ausland. Für Einkäufe von Gästen aus nicht EU-Staaten, z.B. Großbritannien, kann der hiesige Einzelhandel einen Preisnachlass in Höhe der deutschen Mehrwertsteuer vereinbaren, der eventuell die Kaufentscheidung der Gäste positiv beeinflusst.

Welche Voraussetzungen dazu notwendig und wie die Abwicklung im Einzelnen vorzunehmen sind, erläutert das angehängte Merkblatt **“Exporte über den Ladentisch”**, mit den To-dos für den Verkäufer sowie den Käufer der Waren.

Eine englische Sprachversion ist ebenfalls erhältlich.



## **Merkblatt “Exporte über den Ladentisch”**

Grundsätzlich sind Verkäufe von Unternehmen ins Ausland in Drittländer (außerhalb der EU) umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt aber ausschließlich für den Unternehmer: Wird die Ausfuhr gegenüber dem Finanzamt angezeigt, muss der Verkäufer die Umsatzsteuer nicht abführen.

Der Verkauf an einen im Drittland lebenden Endkunden unterscheidet sich also zunächst kaum von einem Verkauf an einen heimischen Kunden. Das Unternehmen verkauft zum vollen Preis (inklusive Mehrwertsteuer). Bitte beachten: Die Mehrwertsteuer darf aber nicht ausgewiesen werden, weil das sonst dazu führt, dass sie auch abgeführt werden muss – also auch wenn die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung eigentlich erfüllt wären. Die Rechnung enthält also nur den Bruttobetrag.

Dieser „Export über den Ladentisch“ kann dann nachträglich steuerbefreit werden. Dazu ist erforderlich, dass

- der Käufer im Drittland lebt und
- die Waren innerhalb von drei Monaten auch tatsächlich ausgeführt werden.

### **Empfohlene Verfahrensschritte für den Händler**

1. Überprüfen Sie (z. B. durch Vorlage des Passes), ob der Kunde seinen Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.
2. Vereinbaren Sie mit dem Kunden einen „Preisnachlass“, der bei der Rücksendung des Ausfuhrbeleges „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“ zum Tragen kommt. Den Preisnachlass können Sie in Höhe der jeweiligen Mehrwertsteuer, die Ihnen dann vom Finanzamt erstattet wird, gewähren. Bedenken Sie aber entsprechende Gebühren, wie z. B. Überweisungsgebühren, im Vorfeld abzuziehen.
3. Füllen Sie gemeinsam mit dem Kunden die Punkte 1 – 12 des Formulars „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“ aus. Behalten Sie möglichst eine Kopie für Ihre Unterlagen. Damit haben Sie in der Regel die Erfordernisse der buchmäßigen Erfassung der Daten erfüllt.
4. Notieren Sie die Kontoverbindung des Kunden, um eine spätere Überweisung vornehmen zu können.

5. Mit Bezahlung und Übergabe der Waren händigen Sie dem Kunden eine Rechnung **ohne** Ausweisung der Umsatzsteuer bzw. des Umsatzsteuersatzes (19 % bzw. 7 %) aus.
6. Weisen Sie den Kunden nochmals darauf hin, dass der vereinbarte Preisnachlass nur dann möglich ist, wenn Sie das Formular „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“ zurückerhalten. Dabei ist aber maßgeblich der Stempel der EU-Ausgangszollstelle, z. B. die Zollstellen der Flughäfen (zur Information des Kunden hilft das Merkblatt „Empfohlene Verfahrensschritte für den Kunden“).

Obwohl dieses Merkblatt mit viel Sorgfalt erstellt wurde, erhebt es nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2023